

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**  
**zur Bildung der Wahlvorstände für die Kommunalwahl**  
**am 09.06.2024**

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die in der Stadt Jessen (Elster) vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **23.02.2024** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer der zu bildenden Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Beisitzer sind gem. § 13 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ehrenamtlich tätig. Ein Beschäftigter der Gemeinde kann auch dann in den Wahlausschuss oder in einen Wahlvorstand berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt (§ 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA).

Des Weiteren verweise ich auf die Ablehnungsgründe eines Wahlehenamtes gemäß § 13 Abs. 2 und 3 KWG LSA.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt ist nur aus den in § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) genannten wichtigen Gründen möglich.

Die Vorschläge für die Besetzung von Wahlehenämtern sind schriftlich einzureichen an

Stadt Jessen (Elster)  
Wahlleiter  
Schloßstraße 11  
06917 Jessen (Elster)

oder elektronisch per E-Mail an

wahlen@jessen.de

Fischer  
Wahlleiter